

## 5. Reglementsänderungen

5.1 Statut § 2 Abs. 2

5.2 Finanzhaushaltsverordnung § 8 Abs. 1 + 2

Synodalversammlung vom 7. März 2020

<b>Statut vom 24. März 2012</b>	
<b>§ 2 Zweck</b>	<b>§ 2 Zweck</b>
<sup>2</sup> Sie sorgt für einen Finanzausgleich der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons.	(entfällt) <sup>2</sup> Aufgehoben mit Beschluss der Synodalversammlung vom 7.3.2020
	<b>Inkrafttreten</b> Die Änderung tritt per 1. April 2020 in Kraft, nachdem sie von der Synodalversammlung und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt worden ist.

<b>Finanzhaushaltsverordnung vom 24. März 2012</b>	
<b>§ 8 Grundsätze</b>	<b>§ 8 Grundsätze</b>
<sup>1</sup> Der Synodalanteil am Finanzausgleich ist zu verwenden: a) zur Unterstützung finanzschwacher Kirchgemeinden, insbesondere zur Subventionierung ihrer ausserordentlichen Aufgaben wie Bauvorhaben, Schuldentilgungen und Verminderung übermässiger Steuerbelastungen; b) zur Erfüllung regionaler und kantonaler Aufgaben.	(wird ersetzt) <sup>1</sup> <del>Der Synodalanteil am Finanzausgleich ist zu verwenden:</del> <del>a) zur Unterstützung finanzschwacher Kirchgemeinden, insbesondere zur Subventionierung ihrer ausserordentlichen Aufgaben wie Bauvorhaben, Schuldentilgungen und Verminderung übermässiger Steuerbelastungen;</del> <del>b) zur Erfüllung regionaler und kantonaler Aufgaben</del>
	(neu) <sup>1</sup> Der Synodalanteil am Finanzausgleich ist gemäss Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden zu verwenden.
<sup>2</sup> Ausgaben zulasten der Finanzausgleichsrechnung dürfen nur bewilligt werden, soweit Mittel vorhanden sind. Die Finanzausgleichsrechnung darf keine Ausgabenüberschüsse aufweisen.	(Änderung) <sup>2</sup> Ausgaben zulasten der Finanzausgleichsrechnung dürfen nur bewilligt werden, soweit Mittel vorhanden sind. <del>Die Finanzausgleichsrechnung darf keine Ausgabenüberschüsse aufweisen.</del>
	<b>Inkrafttreten</b> Die Änderungen treten per 1. April 2020 in Kraft, nachdem sie von der Synodalversammlung genehmigt worden sind.